

Gemeinde Gägelow

Vorlage öffentlich

VO/13GV/2022-0749

öffentlich

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Gägelow 2017 bis 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 13.05.2022 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Gägelow (Information)	13.06.2022	Ö
Gemeindevertretung Gägelow (Information)	21.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den anliegenden Prüfbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine überörtliche Prüfung der Gemeinde Gägelow 2017-2020 vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Prüfbericht Gemeinde Gägelow 2017-2020 (öffentlich)
2	Übersicht Prüfungsfeststellungen mit Anmerkungen Gemeinde Gägelow (öffentlich)



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen**

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
03. Mai 2022				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber

Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400

Fax 03841 3040 81400

E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Grevesmühlen, 29.04.2022

Überörtliche Prüfung des Amtes Grevesmühlen-Land und der Gemeinden Gägelow, Rütting und Testorf-Steinfurt

Sehr geehrter Herr Prahler,

anliegend sende ich Ihnen die Prüfberichte.

Die Prüfbehörde soll das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kommunen ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (KPG M-V § 9).

Ich bitte hierzu um einen Terminvorschlag.

Der Prüfbericht ist den kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu geben (KPG M-V § 10 (2)) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (KPG M-V § 10 (3)).

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V erhält eine Kopie des Prüfberichtes (lt. Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz 05/2021, Ziff. 2.7.2).

Die kommunale Körperschaft hat innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wurde (KPG M-V § 9 (3)).

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



H. Weber

Verteiler: FD 15 – Kommunalaufsicht
IM M-V

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
03. Mai 2022				
RES23				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Gägelow
2017-2020**

Bericht vom: 28.04.2022
Prüferinnen: Frau Berg, Diplom Bauingenieurin (FH)
Frau Kaak, Diplomökonomin
Frau Sobeck, Diplomökonomin

10.11.2021 bis 28.04.2022 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	5
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	5
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	6
3.2 Internes Kontrollsystem	6
3.3 Repräsentationen	7
3.4 Freiwillige Leistungen	7
3.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
3.5.1 Haushaltsplanung und -durchführung	8
3.5.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	11
3.6 Wirtschaftliche Betätigung	18
3.7 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	19
3.7.1 Vergabeprüfung nach VOB/A.....	19
3.7.2 Forderungsmanagement	22
4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	22

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DMS	Dokumentenmanagement System
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GV	Gemeindevertretung
HH	Haushalt
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
RZ	Randziffer
THH	Teilhaushalt
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
(W)	Wiederholungsbeanstandung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Gägelow fand vom 11.10.2021 bis zum 28.04.2022 (mit Unterbrechungen) im Rathaus der Stadt Grevesmühlen, in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen sowie im Homeoffice statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 4 (1) und § 6 (1) bis (3) des KPG vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung).

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2017 bis 2020.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde war bis 26.06.2019 Herr Wandel, seit dem 27.06.2019 ist Herr Helms-Ferlemann der Bürgermeister.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg und im Homeoffice.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragssatzungen, festgestellte Jahresabschlüsse 2017 bis 2020, interne Dienstanweisungen, Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde Gägelow erfolgte im Jahr 2016 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste den Prüfungszeitraum 2014 bis 2015 (Vergabepfung). Der Prüfungsbericht liegt mit Datum vom 19.04.2016 vor.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Gägelow gehört dem Amt Grevesmühlen Land an, das Amt bildet seit dem 01.01.2004 mit der Stadt Grevesmühlen eine Verwaltungsgemeinschaft. Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

Neben Gägelow erstreckt sich die Gemeinde auf einer Fläche von 2.261 Hektar auf die Ortsteile Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl.

Seit 1990 gibt es ein Gewerbegebiet. Neben Handelseinrichtungen hat sich auch produzierendes Gewerbe angesiedelt.

Die Gemeinde hatte Ende 2018 175 gemeldete Gewerbebetriebe, von denen 78 Gewerbesteuerpflichtig waren.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	30.12.2020
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	2.604	2.600	2.610	2.579

Tabelle 1

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2017		2018		2019		2020	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	300	322	300	323	300	325	300	341
Grundsteuer B	354	378	354	384	354	386	354	389
Gewerbesteuer	340	338	350	339	350	340	350	351

Tabelle 2* Hebesatz der Gemeinde, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1.000 bis 3.000 (Statistischer Bericht L273)

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Der Hebesätze der Grundsteuer A lagen 2017 bis 2020 unter den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes, die Grundsteuer B lag 2018 bis 2020 darunter, die Gewerbesteuer lag 2017 bis 2019 darüber.

2017 beschloss die Gemeindevertretung am 27.03.2017 eine Hebesatzung, die rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft trat.

- (1) **Die untere Rechtsaufsichtsbehörde wies in den Verfügungen zu den Haushaltssatzungen darauf hin, dass die Gemeinde durch die Nichtanpassung der Hebesätze auf Einnahmen zur Ergebnisverbesserung verzichtet. 2020 belief sich der Betrag auf ca. 130 TEUR.**

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Plan- und Ergebniszahlen.

- (2) **Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit 2017 dauerhaft gesichert, 2018 und 2019 dauerhaft gefährdet, 2020 und 2021 dauerhaft eingeschränkt.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 (1) Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde Gägelow hat keinen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

In der Hauptsatzung der Gemeinde vom 16.10.2014 ist im § 6 (2) bestimmt, dass die Aufgaben der örtlichen Prüfung auf den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen Land und der Stadt Grevesmühlen übertragen werden, § 36 (2) Satz 6 KV M-V.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im § 3 KPG M-V festgelegt. Die Aufgabenstellung der örtlichen Prüfung umfasst neben der Prüfung der Jahresabschlüsse u.a. die Prüfung der Haushaltsdurchführung, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben der Gemeinde etc...

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes prüfte bisher die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 die Jahresabschlüsse 2011 bis 2020.

Die örtlichen Prüfungen wurden durch den RPA selbst durchgeführt, Dritte waren nicht einbezogen.

Die Jahresabschlussprüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss waren in den geprüften Jahren sehr umfangreich und im Wesentlichen auf:

- den Jahresabschluss mit Anlagen
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gerichtet.

3.2 Internes Kontrollsystem

Die Stadt Grevesmühlen führt die Geschäfte der Gemeinde Gägelow Die Stadt bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt diese aus.

Weiterhin besorgt die Stadt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Das Interne Kontrollsystem ist in den Dienstanweisungen der Stadt verankert, die die Anforderungen von KV M-V, GemHVO-Doppik M-V sowie GemKVO-Doppik M-V umsetzen. Die Elemente des IKS wie Funktionstrennung, Mehr-Augen-Prinzip, regelmäßiges Berichtswesen, Erfolgskontrolle und Dokumentation sind geregelt.

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V ist die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Entsprechende Regelungen zur Datenbereitstellung zum Berichtswesen sind in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens der Stadt Grevesmühlen vom 25.08.2015 unter Punkt 2.4.1.8 getroffen.

Eine unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug und das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele wurde per 30.06. der Haushaltsjahre vorgenommen.

Die Stadtkasse unterrichtet den Bürgermeister der Gemeinde monatlich über den Stand der liquiden Mittel.

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow wurde am 16.10.2014 vom Bürgermeister erlassen.

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden für die Hauptsatzung Festlegungen von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft empfohlen.

So zum Beispiel zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, zur Einzeldarstellung von Investitionsein- und -auszahlungen in den Teilhaushalten, zur Berichtspflicht (NKHR-MV Anlage Ergänzende Feststellungen durch die Gemeinde).

Diese wurden in die Hauptsatzung aufgenommen.

Am 25.09.2019 wurde eine neue Hauptsatzung erlassen. Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft werden nicht mehr in der Hauptsatzung sondern in der Haushaltssatzung geregelt.

Die Hauptsatzungen traten ordnungsgemäß in Kraft.

3.3 Repräsentationen

Die Repräsentationskosten haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2017	2018	2019	2020
Gesamtermächtigung	4.737,37	5.608,40	4.836,32	8.013,57
Ergebnis	2.204,67	3.375,38	2.993,49	4.787,81

Tabelle 3

Die Belege wurden in Stichproben geprüft. Dabei war festzustellen, dass in 2019 nicht alle Belege digital hinterlegt waren (hier Anordnung 007394, 007561, 017697, 023891). Bei den genannten Belegen handelt es sich um Aufwendungen für Geburtstage bzw. Verabschiedungen von Mitarbeitern, die keine Repräsentationen mit Außenwirkung sind.

- (3) **Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen um besondere Anlässe mit dienstlichem Charakter und Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen. Geschenke zu privaten Anlässen der Mitarbeiter sind keine Repräsentationsaufwendungen.**

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Stellungnahme vom 14.04.2022 mitgeteilt: „Wird künftig beachtet“.

3.4 Freiwillige Leistungen

In den Vorberichten zu den Haushaltsplänen erfolgte die Darstellung der Aufwendungen und Auszahlungen sowie die selbst finanzierten Eigenanteile für freiwillige Leistungen, § 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik M-V, in EUR:

	2017	2018	2019	2020
Gesamtermächtigung ER	84.300,00	87.600,00	70.600,00	102.400,00
Ergebnis	45.396,97	54.449,72	48.433,41	48.076,71
Gesamtermächtigung FR	77.500,00	87.200,00	70.600,00	102.400,00
Ergebnis	49.792,18	42.888,98	39.574,20	41.007,55

Tabelle 4

Die freiwilligen Leistungen beinhalten anteilige Finanzierungen (Zuschüsse) der Gemeindeparkpartnerschaft, der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr, der Schulsozialarbeit, der Kulturförderung und der Gemeindechronik, der Seniorenbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der öffentlichen Spielplätze.

Die veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen wurden in den geprüften Jahren im Ergebnis unterschritten. Mit der Planung 2020 wurden die Aufwendungen und Auszahlungen um 31.800 EUR erhöht. Im Ergebnis kam es bei der Kulturförderung und der Gemeindechronik, bei kulturellen Veranstaltungen, bei der Seniorenbetreuung und bei öffentlichen Spielplätzen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.

Aufgrund der dauerhaft eingeschränkten Leistungsfähigkeit 2020/2021 sollte die Gemeinde Prioritäten bei der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben setzen und die Höhe der freiwilligen Leistungen strengstens prüfen, § 17 a (1) Punkt 2 GemHVO-Doppik M-V.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde wies in den Genehmigungsverfahren zu den Haushaltssatzungen stets darauf hin.

3.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.5.1 Haushaltsplanung und -durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Die Gemeinde hielt diese Rechtsvorschrift 2017 und 2018 nicht ein.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2017	2018	2019	2020
Beschluss Gemeindevertretung	25.04.2017	24.04.2018	11.09.2018	17.12.2019
Genehmigung durch die RAB	*	18.06.2018	01.10.2019	04.03.2020
Öffentliche Bekanntmachung in der OZ Wismarer Zeitung	*	25.06.2018	05.10.2019	13.03.2020
Rechtskraft	*	25.06.2018	06.10.2019	14.03.2020

Tabelle 5

* Aussetzung der Genehmigung, keine Bekanntmachung

Die Rechtsaufsichtsbehörde setzte mit Schreiben vom 03.05.2017 die Genehmigung zur Haushaltssatzung 2017 aus, da die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 noch nicht festgestellt waren (rechtsaufsichtlicher Hinweis betreffend der Genehmigungsverfahren zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2014-2018). Insofern war eine sachgerechte Bewertung der Finanzsituation durch die RAB der Gemeinde nicht möglich.

(4) Die Gemeinde befand sich 2017 ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung.

Darauf wurde weder im Anhang noch im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 hingewiesen. Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in EUR:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2017	2018 ein-schl. Nach-trag	2019 ein-schl. Nach-trag	2020
Investitionskredite	-	363.000	348.500	400.000
Verpflichtungsermächtigungen	-	-	-	-
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	309.000	250.000	280.000	300.000
Stellenplan	4,75 VzÄ	3,38 VzÄ	3,38 VzÄ	3,63 VzÄ*

Tabelle 6 *nicht mehr genehmigungspflichtig

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschloss die Gemeindevertretung erstmals einen Doppelhaushalt.

Für 2020 und 2021 wurde ebenfalls ein Doppelhaushalt beschlossen.

Die Genehmigungen der u. RAB erfolgten für die Jahre separat.

Die festgesetzten Kassenkredite waren nicht genehmigungspflichtig.

Zu den Haushaltssatzungen einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen erfolgten in den geprüften Jahren rechtsaufsichtliche Anordnungen. Die Anordnungen wurden umgesetzt.

2018 wurde eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von 738.300 EUR zur Ergebnisverbesserung in die Haushaltssatzung eingestellt.
Davon betrafen 730.000 EUR außerordentliche Aufwendungen für ein schwebendes Schadensersatzklageverfahren im Zusammenhang mit Windkraftanlagen (Schadensersatzforderungen sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten).

2020 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 400.000 EUR unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung genehmigt.

Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung und Rechnung auszugleichen, § 43 (6) KV M-V und § 16 GemHVO Doppik M-V.

Der Haushaltsausgleich als Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 (1) GemHVO-Doppik M-V auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist, § 16 (1) Nr.1 GemHVO-Doppik M-V.

Gem. § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

- (5) **Der Ergebnishaushalt 2017 und 2018/2019 wies kein positives Jahresergebnis aus. Durch positive Ergebnisvorträge aus Vorjahren wurde der Haushaltsausgleich 2017 und 2018/2019 erreicht. Der Finanzhaushalt konnte durch positive Vorträge aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen werden.**
- (6) **2020 konnte der Ergebnishaushalt über Vorträge aus Vorjahren und einer Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden. Der Finanzhaushalt wurde durch positive Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen.**

Ab 2021 kann voraussichtlich der Ergebnishaushalt nicht mehr ausgeglichen werden, da die Vorträge aufgebraucht sind. Der Finanzhaushalt kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2023 ausgeglichen werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

In den Ergebnis- und Finanzrechnungen 2017 bis 2020 wurden Haushaltsüberschreitungen ausgewiesen, Genehmigungen des Bürgermeisters sowie Beschlüsse der Gemeindevertretung lagen vor.

Weitere Überschreitungen wurden durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik M-V abgewickelt. Diese waren ebenfalls in den Ergebnis- und Finanzrechnungen ausgewiesen und im Anhang zu den Jahresabschlüssen erläutert.

Kosten- und Leistungsrechnung, Ziele und Kennzahlen

Die Gemeinde Gägelow hat entsprechend dem Musterhaushalt für eine kleine amtsangehörige Gemeinde (Gemeinschaftsprojekt zur Umsetzung des NKHR-MV) fünf Teilhaushalte eingeführt:

THH 1 Zentrale Verwaltung

THH 2 Jugend, Kultur, Sport und Soziales

THH 3 Bildung

THH 4 Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

THH 5 Zentrale Finanzleistungen

Ein produktorientierter Haushalt mit einer angemessenen Produktgliederung und internen Leistungsverrechnungen entspricht den Anforderungen an eine Kosten- und Leistungsrechnung, § 27 GemHVO-Doppik M-V. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht für die Gemeinde nicht.

In jedem Teilhaushalt sind wesentliche Produkte und deren Auftragsgrundlagen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben, § 4 (2) GemHVO-Doppik M-V.

Der Ausweis von wesentlichen Produkten soll ebenso der Minimierung des Verwaltungsaufwandes dienen, da sich zum Beispiel die Berichtspflichten auf wesentliche Produkte beschränken lassen.

Es wurden insgesamt 11 wesentliche Produkte festgelegt. Ziele wurden beschrieben.

(7) Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. (W)

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Stellungnahme vom 14.04.2022 mitgeteilt: „Wird künftig beachtet“.

Bei der Erarbeitung der Ziele sollen die in der Zukunft liegenden Sollzustände definiert werden, die es durch gezielte Maßnahmen zu erreichen gilt. Zielvorgaben sollten eindeutig definiert, messbar und erreichbar sein.

Vorläufige Haushaltsführung

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen (Tabelle 5) befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Die Leiterin Finanzen erlässt am Ende eines jeden Jahres auf der Grundlage des § 49 der KV M-V ein Schreiben zur vorläufigen Haushaltsführung an alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie an die Bürgermeister, welche noch keinen genehmigten Haushalt für das folgende Jahr haben.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 ergab nach § 49 KV M-V keine Beanstandungen.

3.5.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, § 43 (7) KV M-V in Verbindung mit § 17 b GemHVO-Doppik M-V.

Die Gemeinde beschloss mit der Haushaltsplanung 2006 das erste Haushaltssicherungskonzept. Dieses wird seit 2011 jährlich fortgeschrieben, § 43 (8).

Der Inhalt eines Haushaltssicherungskonzeptes richtet sich nach § 17 b GemHVO-Doppik M-V. Demnach sollen im Haushaltssicherungskonzept der Konsolidierungsbedarf und der Konsolidierungszeitraum benannt werden. Maßnahmen sollen produktbezogen mit ihren finanziellen Auswirkungen dargestellt und abgerechnet werden.

(8) Das Haushaltssicherungskonzept sollte der Mindestgliederung nach § 17 b (1) GemHVO-Doppik M-V angepasst werden.

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Stellungnahme vom 14.04.2022 mitgeteilt: „wird künftig beachtet“.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde letztmalig 2018 fortgeschrieben. Die Festlegung von weiteren Maßnahmen erfolgte 2019 und 2020 nicht, mit der Begründung des positiven festgestellten Jahresabschluss 2016, der positiven vorläufigen Abschlüsse 2017 und 2018, des ausgeglichenen Haushaltes 2019 (1. Nachtragshaushalt) und der Tatsache, dass die Gemeinde in den letzten 15 Jahren erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt hat.

3.5.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.5.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse die Formanforderungen des § 60 (1) bis (3) KV M-V eingehalten. Es sind alle Bestandteile vorhanden und Anlagen beigefügt.

Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2018 waren innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen, § 60 (4) KV M-V.

	2017	2018	2019	2020
Aufstellung JA	18.11.2019	04.02.2021	26.07.2021	20.09.2021
Feststellung durch GV	25.02.2020	20.04.2021	30.11.2021	30.11.2021
Öffentliche Bekanntmachung	04.03.2020	22.05.2021	03.12.2021	03.12.2021

Tabelle 7

(9) Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und nicht fristgemäß festgestellt.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie über die Entlastung der Bürgermeister für die Jahre 2017 und 2018 lagen vor. Der Bürgermeister wurde jeweils uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters wurden öffentlich bekannt gemacht und die Jahresabschlüsse inklusive Prüfberichte wurden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der Ort und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden in der öffentlichen Bekanntmachung genannt.

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubt, die Fristen der Auf- und Feststellung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um jeweils ein Jahr zu verlängern.

(10) Der Jahresabschluss 2019 wurde nicht fristgerecht aufgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte fristgerecht.

Der Jahresabschluss 2020 wurde fristgerecht erstellt und festgestellt.

3.5.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung stimmten mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz überein:

	2017	2018	2019	2020
Veränderg. liquide Mittel in der FR	124.004,45	-81.182,88	351.462,03	1.639.002,05
Veränderg. Liquide Mittel in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten	124.004,45	-81.182,88	351.462,03	1.639.002,05
Differenz	0	0	0	0

Tabelle 8

Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung stimmt mit der Veränderung der Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in 2017, 2018 und 2020 nicht überein:

in EUR	2017	2018	2019	2020
Saldo der Ein- u. Auszahl. durchl. Gelder FR	-4.648,00	-494,59	650,59	5.778,53
Veränderg. Verbindl. durchl. Gelder Bilanz	-4.381,50	-700,00	650,59	6.027,63
Differenz	-266,50	266,50	0,00	-249,10

Tabelle 9

(11) Die Prüfung der Übereinstimmung der Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit der Veränderung der Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz ist nicht ohne Weiteres möglich und ergibt Differenzen.

Die Differenzen in 2017 und 2018 resultieren aus einer fehlerhaften Umbuchung im Jahr 2017, die im Jahresabschluss 2018 wieder korrigiert wurde. Die Differenz von 249,10 € in 2020 resultiert aus einer doppelt gebuchten Lohnrückforderung, die in 2021 korrigiert wird.

3.5.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Jahre entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisrechnung in TEUR	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis - Ermächtigung		-1.131	-235	-448
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	32	-730	391	1.104
Abweichung	387	401	626	1.552

Tabelle 10

Werte in TEUR	2017	2018	2019	2020
Planansatz Auflösung SoPo	42	42	77	40
Planansatz AfA	403	427	497	643
Ist Auflösung SoPo	44	217	48	46
Ist AfA	406	403	434	456

Tabelle 11

Das Ergebnis fiel 2017, 2019 und 2020 besser aus als geplant. Das negative Ergebnis vor Rücklagenentnahme in 2018 resultiert aus der Bildung einer Rückstellung für einen Rechtsstreit.

2020 gab es folgende wesentliche Abweichungen zwischen den Gesamtermächtigungen und dem Ergebnis:

- Steuern und ähnliche Abgaben +243 TEUR
- Zuwendungen, allg. Umlagen u. sonst. Transfererträge +152 TEUR
- Mehrerträge bei den sonst. Lfd. Aufwendungen +674 TEUR
- Minderaufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen -106 TEUR
- Minderaufwendungen bei den Abschreibungen -190 TEUR
- Zuwendungen, Umlagen u. sonst. Transferaufwendungen von -82 TEUR

Die wesentlichen Abweichungen zwischen der Gesamtermächtigung und dem tatsächlichen Ergebnis in der Ergebnisrechnung werden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

3.5.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Ergebnisentwicklung in TEUR	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	32	-730	391	1.104
Plan Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen	0	8	0	100
Ist Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen	0	0	0	0
Ist Entnahme aus der allgemeinen Kap.rücklage	0	730	0	0
Jahresergebnis	32	0	391	1.104
Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahr	887	919	919	1.310
neuer Ergebnisvortrag	919	919	1.310	2.414

Tabelle 12

Im Jahresabschluss 2018 wurden aus der allgemeinen Kapitalrücklage 730 TEUR nach § 18 (2) GemHVO-Doppik M-V vom Juni 2019 entnommen.

Der jahresbezogene und der vollständige Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurden im gesamten Prüfungszeitraum erreicht.

3.5.2.4 Finanzrechnung

Die Ergebnisse der Finanzrechnungen der geprüften Jahre entwickelten sich wie folgt:

Finanzrechnung in TEUR	2017	2018	2019	2020
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung(22-44)	-114	-1.596	-310	0
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	257	-1.455	351	546
Abweichung	371	-489	661	546
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	2.437	2.694	1.239	1.590
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahl. zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständ. Haushaltsausgleich	2.694	1.239	1.590	2136

Tabelle 13

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus als geplant.

2020 gab es folgende wesentliche Abweichungen zwischen den Gesamtermächtigungen und dem Ergebnis in der Finanzrechnung:

- Steuern und ähnliche Abgaben +282 TEUR
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen +165 TEUR
- Privatrechtliche Leistungsentgelte -23 TEUR

- Kostenerstattungen und Kostenumlagen -165 TEUR
- Personalauszahlungen -6 TEUR
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen -157 TEUR
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen -79 TEUR
- Sonstige laufende Auszahlungen -15 TEUR

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde in 2017, 2019 und 2020 erreicht.

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurden in 2018 nicht erreicht. Ursache dafür ist eine Umbuchung vom laufenden an den investiven Bereich gem. § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V im Sinne einer realistischeren Darstellung der Finanzierung der investiven Auszahlungen.

In den neuen Mustern zur geänderten GemHVO-Doppik M-V vom 23.07.2019 wurde klargestellt, dass sich die Abweichung im Haushaltsjahr aus der Spalte 4 (Ergebnis des Haushaltsjahres) abzüglich der Spalte 3 (Haushaltsermächtigungen im Haushaltsjahr) ergibt.

In Stichproben wurde die Abgrenzung der laufenden Ein- und Auszahlungen von den Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit in die Prüfung einbezogen. Beanstandungen gab es nicht.

3.4.2.5 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5a stellt sich folgender Maßen dar (Angaben in EUR):

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020
Vortrag des Vorjahres	-1.247.191,89	-1.375.435,31	-1.045,17	-1.210,18
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-128.243,42	1.374.390,14	-165,01	1.087.498,04
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
	-1.375.435,31	-1.045,17	-1.210,18	1.086.287,86

Tabelle 14

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war im Prüfungszeitraum bis 2019 negativ, im Haushaltsjahr 2020 positiv.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellen sich wie folgt dar:

Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR					
		2017	2018	2019	2020
Erm.	Investitionseinzahlungen	18	191	996	1.226
	Investitionsauszahlungen	544	744	1.765	1.814
	Saldo Investitionstätigkeit	-526	-599	-769	-588
Ist	Investitionseinzahlungen	116	1.508	312	1.261
	Investitionsauszahlungen	244	134	312	173
	Saldo Investitionstätigkeit	-128	1.374	0	1.087
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	0	0	240	566
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	104	500	250	1441

Tabelle 15

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war im Jahr 2017 negativ, ab 2018 erfolgte jeweils eine Umbuchung von Finanzmitteln vom laufenden an den investiven Bereich gemäß § 12 Absatz 4 GemHVO-Doppik.

Im Jahr 2020 wurden durch die Grundstücksverkäufe im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohngebiet Proseken – Süd“ nach einem öffentlichen bedingungslosen Bieterverfahren zum Zweck der Erschließung und Vermarktung eines Wohngebietes 950 TEUR generiert. Weiterhin waren entstandene Planungs- und Vermessungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des B – Planes von 95 T€ gegen Übereignung der Planungsunterlagen vom Verkäufer zu übernehmen.

In den HH-Satzungen der Gemeinde Gägelow wurde 2017 die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen auf 5.000 EUR festgelegt, ab 2018 wurde diese Wertgrenzen auf 10.000 EUR erhöht.

Investitionsprogramm und Investitionsübersicht lagen vor. Die Darstellung der Investitionsmaßnahmen erfolgte nach Produkten (nicht nach Teilhaushalten) Maßnahme bezogen detailliert.

Investitionsprogramm und Investitionsübersicht sind den aktuellen Mustern zu 10a (zu § 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik) und 10b (zu § 4 Abs. 7 und 8 GemHVO-Doppik) für die HH-Planung anzupassen.

Die HH-Satzung 2018 regelt im § 8.2, Punkt e weiter, dass nach § 48 (3) Nr. 1 keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro nicht überschritten wird.

Für die Haushaltsplanung 2018/2019 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Im § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung vom 16.10.2014 ist geregelt, dass nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 EUR durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 EUR ist eine Kostenschätzung vorzulegen.

Für die veranschlagten Investitionen ab einer Wertgrenze von 5 T€ wurden Wirtschaftlichkeitsrechnungen in den Haushaltsplänen ausgewiesen. Dieses erfolgte über die Kapitalwertmethode.

Laut Kommentierung zu § 9 Abs. 1 GemHVO M-V „sollten dokumentierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Vorfeld von Beschlüssen, auf Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung fokussiert werden. Diese umfasst insbesondere Investitionsentscheidungen, die mehrjährige spürbare Auswirkungen auf den Haushalt haben, relevant für den Haushaltsausgleich sind und im Umfang zum Gesamthaushalt und speziell zum Investitionshaushalt bedeutsame mehrjährige Mittelbindungen erfordern.“

In der Hauptsatzung vom 8.10.2019 wurde im § 8 festgelegt, dass sich die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft durch die Haushaltssatzung ergeben.

Die Investitionseinzahlungen waren in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2020 höher als geplant. 2017 und 2020 resultierten die Mehreinzahlungen hauptsächlich aus Grundstücksverkäufen. In den Jahren 2018 bis 2019 erfolgten Umbuchungen von Finanzmitteln vom laufenden an den investiven Bereich gemäß § 12 Ziff. 4 GemHVO M-V.

Für die geprüften Haushaltsjahre war festzustellen, dass die Investitionsmaßnahmen nicht in der geplanten Höhe realisiert wurden bzw. in die Folgejahre verschoben wurden.

Von den geplanten Investitionsermächtigungen wurden 2017 nur 45 Prozent realisiert, 2018 nur 21 Prozent, 2019 nur 18 Prozent und 2020 nur 12 Prozent.

Zum Teil resultiert die erhebliche Diskrepanz zwischen den geplanten Maßnahmen und den tatsächlich realisierten, daraus, dass mehrere größerer Investitionen mit dem Vermerk in den Haushalt eingestellt wurden, dass diese Maßnahmen nur mit der Bereitstellung von Fördermitteln umgesetzt werden.

Dies betrifft z. B. die für 2019 und 2020 geplante Anschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF 20 für die Feuerwehr mit geplanten Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von 330 T€ und Auszahlungen von 500 T€.

Eine weitere Maßnahme stellte die Dorferneuerung Weitendorf mit 2019 geplanten Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von 227 TEUR und Auszahlungen von 310 TEUR dar.

Als weitere Maßnahmen wurde 2019 die Erneuerung von 10 Buswartehallen im Gemeindegebiet an Gemeindestraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen geplant. Hierfür wurden 250 TEUR an Auszahlungen bei Förderung von 75 Prozent der Herstellungskosten geplant.

Alle drei Maßnahmen wurden 2019 und 2020 nicht umgesetzt und ins Haushaltsjahr 2021 übertragen.

(12) Die Veranschlagungsgrundsätze des § 8 und 9 der GemHVO-Doppik sollten zukünftig konsequenter beachtet werden.

„Eine Veranschlagungsreife liegt bei einer vorgesehenen Kostenbeteiligung Dritter frühestens vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Beteiligung des Dritten ausgegangen werden kann. Die Antragstellung genügt insoweit nicht.“ (Zu § 9 Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019)

In den Anhängen zu den Jahresabschlüssen wurden die einzelnen Investitionsmaßnahmen, die umgesetzt wurden, erläutert.

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurden für das Jahr 2017 die investiven Auszahlungen der Finanzrechnung für die Investition „Renaturierung Gewässerbiotop Dorfstraße in Gägelow (Sanierung Löschwasserteich) sowie die Zugänge, die Abgängen und die Umbuchungen in der Anlagenübersicht nachvollzogen sowie die Zuordnung zu den Bestandskonten geprüft.

55201.0960000.58	Renaturierung Gewässerbiotop Dorfstraße Gägelow	150.000,00 EUR	126.780,42 EUR
------------------	--	----------------	----------------

Gesamtausgaben: 129.153,60 EUR

Abzgl. Umbuchung Aufwand für Sanierung Löschwasserteich - 5.023,71 EUR

Investive Ausgaben: 124.129,89 EUR

Umbuchung von Konto 096 Anlagen im Bau auf die Bestandskonten:

55201.02620000 Teiche und Seen	65.790,95 EUR
55201.04732000 Regenbauwerke	15.561,79 EUR
55201.04859000 Sonstige Verkehrslenkungsanlagen	334,54 EUR
55201.04929000 Sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen	39.406,54 EUR
55201.07320000 Betriebsvorrichtungen / Verteilungsanlagen	3.036,07 EUR

124.129,89 EUR

Die Herstellungskosten wurden mit der Fertigstellung bei den entsprechenden Vermögensgegenständen bilanziert.

Ein weiterer Prüfungspunkt ergab sich aus dem Ausweis der Summe des Sachanlagevermögens für Umbuchungen im Haushaltsjahr in den Anlagenübersichten. Die Summe des Anlagevermögens für die Umbuchungen im jeweiligen Haushaltsjahr war für die Jahre 2017 bis 2020 negativ und für das Jahr 2020 positiv ausgewiesen und zwar für 2017 - 212 TEUR, 2018 - 13 TEUR, 2019 - 27 TEUR, 2020 34 TEUR.

Der negative Ausweis resultiert aus den Umbuchungen von Grundstücken aus dem Anlagevermögen ins Umlaufvermögen. Die Zuordnung der Grundstücke aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen erfolgt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Veräußerung bzw. nach Beschlussfassung zur Aufstellung von Bebauungsplänen in die Bilanzposition 2.1 Vorräte, in 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ und 2.1.3 Fertige Erzeugnisse.

Hierzu werden Nachweise mit den Anlagennummern / Bezeichnung der Flurstücke, dem Wert, Beschlussnummer des GV - Beschlusses und Bemerkungen zum Verkauf geführt.

Die Umbuchungen konnten nachvollzogen werden. Die Grundstücksverkäufe wurden nicht im Einzelnen geprüft.

Im Jahr 2020 erfolgten Umbuchungen von den Vorräten auf das Anlagevermögen. Die Umbuchung betrifft u.a. das Anlagegut AV 1300002319 welches Anzahlungen auf Sachanlagen bzgl. der Straßenschlussvermessung von 20,5 T€ zwecks Verkehrsflächenbereinigung beinhaltet.

Die Investitionsanzahlungen wurden ursprünglich falsch als Zugang im Jahr 2020 auf dem Konto 1421100 verbucht, dieses wurde im Jahr 2020 durch Umbuchung auf das Anlagevermögen korrigiert.

Die Investition betrifft den Erwerb/Tausch von Flurstücken zwischen Stofferstorf bis Abzweig Weintendorf und nicht Grundstücke, die veräußert werden sollen.

3.5.2.4.1 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Im Prüfungszeitraum wurden keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die geplanten Maßnahmen wurden nicht durchgeführt. Die im Haushaltsjahr 2020 geplante veranschlagte Kreditaufnahme wurde in das Haushaltsjahr 2021 übertragen, § 52 (§) KV M-V.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigung ist in der Finanzrechnung abgebildet.

Die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entwickelte sich wie folgt, in EUR:

2017	2018	2019	2020
144.239,52	147.109,10	146.892,85	148.370,21

Tabelle 16

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen gegenüber der Stadtkasse Grevesmühlen ausgewiesen.

Die liquiden Mittel wurden anhand der Bilanzen, der Tagesabschlüsse sowie den Übersichten über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit abgeglichen.

Stichtagsbezogen zum 31.12. der geprüften Jahre stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar, in EUR:

Jahr	Kassenbestand
2017	1.319.325,92
2018	1.238.143,04
2019	1.589.438,62
2020	3.228.608,12

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2020 gesichert, § 53 KV M-V.
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit benötigte die Gemeinde nicht.

3.5.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 (3) KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.
Die Gemeinde war in den geprüften Haushaltsjahren nicht überschuldet.

Das Eigenkapital entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

in TEUR	2017	2018	2019	2020
Bilanzsumme	15.274.449,37	15.130.429,77	15.321.574,83	16.536.713,06
Eigenkapital	11.855.040,81	11.146.006,65	11.568.804,81	12.860.026,53
Eigenkapitalquote	77,61 %	73,67,78 %	75,51 %	77,77 %

Tabelle 18

Das Eigenkapital entwickelte sich von 2017 zu 2018 rückläufig, erhöht sich aber in 2019 und 2020.

- (13) Die Bilanzen entsprachen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite).**
- (14) In 2018 wurde eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 730 TEUR gebildet. Die Rückstellung setzt sich zusammen aus dem Streitwert in Höhe von 603 T€ und einem pauschalen Ansatz von 20 % auf den Streitwert für Gerichts- und Verfahrenskosten in Höhe von 127 T€. Laut Berechnung RVG Rechner ergeben sich voraussichtliche Gerichts- und Verfahrenskosten von unter 50 T€. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe für die Gerichts- und Verfahrenskosten sollte noch einmal überprüft werden, § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik M-V.**

3.5.2.6 Buchführung

Die Kontrolle des Belegmaterials wurde stichprobenweise vorgenommen.
Die Befugnisse der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden regelmäßig aktualisiert und eingehalten.

Die Buchführung ist übersichtlich und auch für den sachverständigen Dritten nachvollziehbar. Die Belege wurden nach zeitlicher Buchungsreihenfolge in Papierform abgelegt. Im Jahr 2018 wurde mit der digitalen Rechnungsablage nach § 26 (4) GemKVO-Doppik M-V begonnen.
Auf den Zahlungsanordnungen, die digital abgelegt sind, ist nicht mehr erkennbar, welcher Mitarbeiter die Zahlung angeordnet hat. Um diese Information zu erhalten, ist eine zusätzliche Recherche in der Archivanzeige im Programm C.I.P. erforderlich.

Die Buchführung und das Belegwesen dokumentieren ausreichend die gesetzlichen sowie die örtlichen amtsinternen Vorschriften.

3.6 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde Gägelow besitzt Anteile an der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH.
Das Stammkapital beträgt 25.564,60 EUR, der Anteil der Gemeinde beträgt 5.112,92 EUR, prozentual 20%.
Der Kapitalanteil der Gemeinde wird mit 995.262,01 EUR ausgewiesen.

Der Kapitalanteil ist in der Bilanz unter den Finanzanlagen in der Position 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen aktiviert.

Weiterhin ist die Gemeinde Mitglied im Zweckverband Wismar und im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG.

Die Anteile der Beteiligungen werden in der Bilanz zutreffend als Finanzanlagen in der Position 1.3.5 in Höhe von 1.416.656,14 EUR abgebildet.

Das Beteiligungsmanagement beinhaltet u.a. die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, die Auswertung der Jahresabschlüsse und die Information der Gemeindevertretung, § 75a KV M-V.

Es liegen notwendige Beteiligungsakten vor (Verträge, Beschlüsse, Prüfberichte).

Die Gemeinde hat für die Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH eine Ausfallbürgschaft für Altschulden übernommen. Ende 2020 besteht ein Gesamtrestkapital von 249,4 TEUR.

3.7 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.7.1 Vergabeproofung nach VOB/A

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Gägelow wurde die Durchführung von Vergabeverfahren aus den HH-Jahren 2017 bis 2020 in Stichproben geprüft.

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Die Stadt Grevesmühlen zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen veröffentlicht über laufende und abgeschlossene Vergabeverfahren auf der Homepage der Stadt Grevesmühlen unter Ausschreibungen → Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben unterteilt nach Beabsichtigte Vergaben; Aktuelle öffentliche Ausschreibungen und abgeschlossenen Vergaben.

Dort werden:

- die Vorabinformationen der beschränkten Ausschreibungen im Amtsbereich gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A, ab einem voraussichtlichen Auftragswert i. H. v. 25 TEUR ohne Umsatzsteuer und
- die aktuellen Vergabeverfahren, das heißt die Bekanntmachungen der beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben im Amtsbereich des Amtes Grevesmühlen gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 30 Abs. 1 UVgO über die Erteilung eines Auftrages bekanntgegeben.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden vier beabsichtigte Vergaben für die Gemeinde Gägelow veröffentlicht.

- (15) Für die Maßnahmen „Deckenerneuerung Gägelow, Dorfstraße und Untere Straße“ und „Um- und Ausbau der Dorfstraße in Neu Weitendorf“ voraussichtlicher Fertigstellungstermine 1.10.2021 und 19.11.2021 fehlten die Veröffentlichungen über die Bekanntmachung zur Auftragserteilung für mindestens sechs Monate (§ 20 Abs. 4 Nr. 5 VOB/A).**

Im Dokumentenmanagement war die Information und die Aufforderung zur Veröffentlichung auf der Internetseite unter der Rubrik „Information zu abgeschlossenen Vergaben“ nachgewiesen.

Von der Mitarbeiterin des Vergabesekretariats wurde mitgeteilt, dass vermutlich beim Wechsel der „alten“ Website auf die „neue“ Website diese Bekanntmachung versehentlich nicht übernommen wurde. Die Veröffentlichungen werden noch einmal in die Wege geleitet.

Die Stadt Grevesmühlen hat für die Vergabe von Aufträgen eine Dienstanweisung erlassen, welche mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft trat. Nach einer Laufzeit von zwei Jahren sollte die DA zum 28.02.2021 außer Kraft treten und nach Evaluierung der Anwendungsergebnisse eine überarbeitete

Fassung in Kraft gesetzt werden. Für den Prüfungszeitraum galt die Fassung vom 1.03.2019. Eine überarbeitete neue Fassung wurde zur Prüfung nicht vorgelegt.

Vor Inkrafttreten der Dienstanweisung war jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister eine Vergabegruppe ernannt, die laut Dienstanweisung aus 6 bis 10 Mitarbeitern der Verwaltung bestehen soll und gegenwärtig aus 6 Mitarbeitern besteht.

Die Vergabegruppe hat die Aufgabe, ein einheitliches Vergabewesen für die Stadt Grevesmühlen vorzubereiten und zu organisieren.

Die Vergabegruppe ist in Zusammenarbeit mit den Fachämtern verantwortlich für sämtliche Vergabevorgänge der in der DA geregelten Auftragswerte, für Bauleistungen oberhalb des geschätzten Auftragswertes von 25 T€ netto und für sonstige Vergaben oberhalb des Auftragswertes von 5 T€ netto.

Unterhalb dieser Auftragswerte werden die Vergaben weiter von den Fachabteilungen vollumfänglich durchgeführt.

Die Vergabeübersichten bilden die Grundlage für die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, die gemäß § 3 (1) Nr. 9 KPG M-V gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung ist.

Zur überörtlichen Prüfung wurden dem Gemeindeprüfungsamt Übersichten für die Auftragsvergaben der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 übergeben.

Die Ausschreibungen für 2018 sind nur ab Oktober 2018 nachgewiesen.

Für die Gemeinde Gägelow wurden für die zu prüfenden Jahre folgende Vergaben nachgewiesen:

Leistungsumfang	2017		2018		2019		2020		
	Liefer- und Dienstleistung	Bauleistung	Freiberufliche Leistung						
bis 10TEUR	1	4	1	3	18	8	23	19	1
Von 10 T€ bis 100 TEUR	-	2	1	1	3	2	3	3	1
Über 100 TEUR	-	-	-	-	-	-	1	1	
Gesamt	1	6	2	4	21	10	27	23	2
Insgesamt: 96									

Tabelle 19

Von den insgesamt in den geprüften Haushaltsjahren ausgewiesenen 77 Ausschreibungen unter 10 TEUR sind 56 Direktaufträge.

Die Protokolle der Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses wurden vor Ort vorgelegt. Für die Auswahl der durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfenden Verfahren liegen Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses für die Vergabeprüfungen vor.

Folgende Vergaben wurden für die Gemeinde Gägelow durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft:

2017:

Montage von Verdunkelungsanlagen, Regionale Schule Proseken

2018:

Deckensanierung Marktstraße, 2. BA

Kauf Ausstattung Feuerwehr

Anschaffung Mannschaftstransportwagen

2019:

Straßenunterhaltung im Zuge Breitbandausbau

Kauf eines Schlegelmähers

Anschaffung von Jugendbänken für den Schulhof

2020:

Lieferung Handschuhe und Funktionswesten FFW Gägelow
Lieferung 6 Stück Reifen für TLF
Erneuerung ELA für Regionale Schule Proseken
Erneuerung Fußboden Sportraum mit Küche für Kita Proseken
Planungsleistung Barrierefreie Umgestaltung von Bushaltestellen

Zu den Maßnahmen lagen die Prüfungsfeststellungen vor. Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden 10 Prozent der in den Vergabestatistiken nachgewiesenen Vergaben geprüft.

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde die folgende Ausschreibung in Stichproben geprüft:

2018: 13/04/18/0019 Deckensanierung Marktstraße, 2. BA, freihändige Vergabe
2019: 13/04/19/00112 Erneuerung Fußbodenbelag Flur Kita Proseken, freihändige Vergabe
2020: 13/04/20/0315 Pflasterarbeiten Gehweg Bellevue 8 Gägelow, Direktauftrag
13/04/20/0316 Pflasterarbeiten Gehweg Bellevue 10 Gägelow, Direktauftrag
13/04/20/0317 Pflasterarbeiten Gehweg Dorfstraße in Gägelow, Direktauftrag

Die Dokumentation der Vergaben erfolgt über das Dokumentenmanagement (DMS).

Die Beauftragung der einzelnen Leistungen erfolgten jeweils an den günstigsten Bieter, einziges Wertungskriterium war der Preis.

Folgende Hinweise und Beanstandungen sind zu den Ausschreibungen festzustellen:

2018: 13/04/18/0019 Deckensanierung Marktstraße Gägelow, 2. BA, freihändige Vergabe, 81 TEUR

Die freihändige Vergabe zur Deckensanierung der Marktstraße in Gägelow, 2. BA wurde ausführlich vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und dokumentiert.

Keine Aussagen wurden zu den Veröffentlichungen zur Vorabinformationspflicht über beschränkte Ausschreibungen ab 25 T€ gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A (2018 § 19 Abs. 5 VOB/A) und nach Zuschlagserteilung, Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens sechs Monate, wenn Auftragswert 25. T€ bzw. für freihändige Vergaben, wenn der Auftragswert 15 T€ übersteigt (§ 20 Abs. 3 VOB/A), getroffen.

Die Veröffentlichungen zur Vorabinformation und zur Auftragsvergabe konnten durch das Vergabesekretariat nachgewiesen werden.

(16) Für die Maßnahme „Deckensanierung Marktstraße Gägelow, 2. BA, konnte nicht belegt werden, dass die Veröffentlichung über die Bekanntmachung zur Auftragserteilung für mindestens sechs Monate (§ 20 Abs. 3 VOB/A) erfolgte.

2019: 13/04/19/00112 Erneuerung Fußbodenbelag Flur Kita Proseken, freihändige Vergabe

Für die Maßnahme wurden drei Angebote eingeholt. Die Angebote wurden direkt an die Kindertagesstätte eingereicht. Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin wurde die Maßnahme über das Bauamt abgewickelt.

**13/04/20/0315 Pflasterarbeiten Gehweg Bellevue 8 Gägelow, Direktauftrag
13/04/20/0316 Pflasterarbeiten Gehweg Bellevue 10 Gägelow, Direktauftrag
13/04/20/0317 Pflasterarbeiten Gehweg Dorfstraße in Gägelow, Direktauftrag**

Für die Vergabe der Pflasterarbeiten wurden für die ersten zwei Maßnahmen drei Angebote eingeholt, das Leistungsverzeichnis war identisch. Der dritte Auftrag wurde als Folgeauftrag aus den ersten beiden Aufträgen generiert.

3.7.2 Forderungsmanagement

Aufgrund des § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik M-V obliegt der Stadtkasse die Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen ihrer amtsangehörigen Gemeinden.

Für die Vollstreckung wird als Fachverfahren Vollkomm genutzt. Die Beitreibung der Forderungen erfolgt sowohl im Innendienst als auch im Außendienst.

Die Kasse praktiziert kontinuierlich den Forderungseinzug. Um den Forderungsbestand so gering wie möglich zu halten, ist ein zügiges Mahnwesen notwendig.

In der Regel wird zurzeit eine Mahnung versendet. 14 Tage nach einem Mahnlauf wird der Vollstreckungslauf durchgeführt. Die erforderlichen Daten werden per Schnittstelle von der Stadtkasse übernommen. Die externen Forderungen werden eingegeben.

Niederschlagungen bei erfolgloser Vollstreckung werden gem. § 22 GemHVO befristet oder unbefristet vorgenommen. Die Entscheidung darüber liegt bei dem Fachbereich, der die Forderung erstellt hat.

Bei befristeten Niederschlagungen erfolgt automatisch eine Wertberichtigungsbuchung. Die Forderung auf dem jeweiligen Personenkonto bleibt dabei erhalten. Erst bei einer unbefristeten Niederschlagung wird die Forderung auf dem Personenkonto ausgebucht.

Niederschlagungen werden von der Vollstreckung in Abhängigkeit vom Vollstreckungsverlauf beantragt und durch die jeweilige Fachabteilung entschieden.

Vom Grundpfandrecht wird ab einem Forderungsbetrag von 750,00 € Gebrauch gemacht. Der Umgang mit Kleinbeträgen und Mahnsperren ist in gesonderten Dienstanweisungen geregelt.

Die Höhe der Forderungen hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

In TEUR	2017	2018	2019	2020
Forderg.u.sonst.Verm.gegenst.	1.379	1.486	1.743	3.540
davon				
Öffentl.-rechtl.Forderg.	28	28	79	62
Privatrechtl.Forderg.	1	0	4	0
Forderg.gg.Untern.m.Bet.verh.	22	41	29	42
Forderg.gg. Sondervermögen	2	0	0	0
Forderg.gg.d.sonst.öffentl.Bereich	1.326	1.398	1.599	3.424
Sonst.Verm.gegenst.	0	19	31	12

Tabelle 21

Die Überprüfung der Altforderungen auf ihre Werthaltigkeit ist vorzunehmen, § 32 Abs. 1, Ziffer 3 GemHVO-Doppik.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde wies in den Verfügungen zu den Haushaltssatzungen darauf hin, dass die Gemeinde durch die Nichtanpassung der Hebesätze auf Einnahmen zur Ergebnisverbesserung verzichtet. 2020 belief sich der Betrag auf ca. 130 TEUR. RZ (1)

Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit 2017 dauerhaft gesichert, 2018 und 2019 dauerhaft gefährdet, 2020 und 2021 dauerhaft eingeschränkt. RZ (2)

Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen um besondere Anlässe mit dienstlichem Charakter und Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen. Geschenke zu privaten Anlässen der Mitarbeiter sind keine Repräsentationsaufwendungen. RZ (3)

Aufgrund der dauerhaft eingeschränkten Leistungsfähigkeit 2020/2021 sollte die Gemeinde Prioritäten bei der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben setzen und die Höhe der freiwilligen Leistungen strengstens prüfen, § 17 a (1) Punkt 2 GemHVO-Doppik M-V. RZ (3)

Die Gemeinde befand sich 2017 ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung. RZ (4)

Der Haushaltsausgleich wies im Ergebnishaushalt 2017 und 2018/2019 kein positives Jahresergebnis aus. Durch positive Ergebnisvorträge aus Vorjahren wurde der Haushaltsausgleich 2017 und 2018/2019 erreicht. Der Finanzhaushalt konnte durch positive Vorträge aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen werden.

2020 konnte der Ergebnishaushalt über Vorträge aus Vorjahren und einer Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden. Der Finanzhaushalt wurde durch positive Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen. RZ (5), (6)

Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. RZ (7)

Das Haushaltssicherungskonzept sollte der Mindestgliederung nach § 17 b (1) GemHVO-Doppik M-V angepasst werden. RZ (8)

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und nicht fristgemäß festgestellt. RZ (10)

Der Jahresabschluss 2019 wurde nicht fristgerecht aufgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte fristgerecht. RZ (10)

Die Prüfung der Übereinstimmung der Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit der Veränderung der Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz ist nicht ohne Weiteres möglich und ergibt Differenzen. RZ (11)

Veranschlagungsgrundsätze des § 8 und 9 der GemHVO-Doppik sollten zukünftig, konsequenter beachtet werden. RZ (12)

Die Bilanzen entsprachen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite, evtl. A3-Format). RZ (13)

In 2018 wurde eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 730 TEUR gebildet. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe für die Gerichts- und Verfahrenskosten sollte noch einmal überprüft werden, § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik M-V. RZ (14)

Bei den Veröffentlichungen über die Bekanntmachung nach Auftragserteilung konnte bei den Auftragsvergaben nicht belegt werden, dass die Veröffentlichung über die Bekanntmachung zur Auftragserteilung für mindestens sechs Monate (§ 20 Abs. 3 VOB/A) erfolgte. RZ (15)(16)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

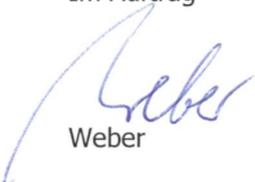
In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Grevesmühlen, den 28.04.2022

Im Auftrag



Weber

Überörtliche Prüfung
Hier: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 bis 2020
Gemeinde: Gägelow

Übersicht Prüfungsfeststellungen

Stand: 11.05.2022 –Prüfbericht

Nr.	Feststellung (Kurzfassung)	V.	Stellungnahme der Verwaltung
1	Der Hebesätze der Grundsteuer A lagen 2017 bis 2020 unter den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes, die Grundsteuer B lag 2018 bis 2020 darunter, die Gewerbesteuer lag 2017 bis 2019 darüber. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde wies in den Verfügungen zu den Haushaltssatzungen darauf hin, dass die Gemeinde durch die Nichtanpassung der Hebesätze auf Einnahmen zur Ergebnisverbesserung verzichtet. 2020 belief sich der Betrag auf ca. 130 TEUR.		Keine Anmerkungen
2	Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit 2017 dauerhaft gesichert, 2018 und 2019 dauerhaft gefährdet, 2020 und 2021 dauerhaft eingeschränkt.		Keine Anmerkungen
3	Repräsentationen: Die Belege wurden in Stichproben geprüft. Dabei war festzustellen, dass in 2019 nicht alle Belege digital hinterlegt waren (hier Anordnung 007394, 007561, 017697, 023891). Bei den genannten Belegen handelt es sich um Aufwendungen für Geburtstage bzw. Verabschiedungen von Mitarbeitern, die keine Repräsentationen mit Außenwirkung sind. Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen um besondere Anlässe mit dienstlichem Charakter und Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen. Geschenke zu privaten Anlässen der Mitarbeiter sind keine Repräsentationsaufwendungen.		Keine Anmerkungen. Wird künftig beachtet.
4	Die Gemeinde befand sich 2017 ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung. Darauf wurde weder im Anhang noch im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 hingewiesen.	Fin	Keine Anmerkungen, wird künftig beachtet
5	Der Ergebnishaushalt 2017 und 2018/2019 wies kein positives Jahresergebnis aus. Durch positive Ergebnisvorträge aus Vorjahren wurde der Haushaltsausgleich 2017 und 2018/2019 erreicht. Der Finanzhaushalt konnte durch positive Vorträge aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen werden.		Keine Anmerkungen
6	2020 konnte der Ergebnishaushalt über Vorträge aus Vorjahren und einer Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden. Der Finanzhaushalt wurde durch positive Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen.		Keine Anmerkungen

7	Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. Bei der Erarbeitung der Ziele sollen die in der Zukunft liegenden Sollzustände definiert werden, die es durch gezielte Maßnahmen zu erreichen gilt. Zielvorgaben sollten eindeutig definiert, messbar und erreichbar sein.	Fin	Die Nachholung der doppischen Jahresabschlüsse hat Priorität und bindet die entsprechenden Kapazitäten.
8	Das Haushaltssicherungskonzept sollte der Mindestgliederung nach § 17 b (1) der GemHVO-Doppik M-V angepasst werden.	Fin	Wird künftig beachtet.
9	Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt.	Fin	Das ist der Nachholung der doppischen Jahresabschlüsse geschuldet. Wird künftig beachtet.
10	Der Jahresabschluss 2019 wurde nicht fristgerecht aufgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte fristgerecht.	Fin	Das ist der Nachholung der doppischen Jahresabschlüsse geschuldet. Wird künftig beachtet.
11	Die Prüfung der Übereinstimmung der Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit der Veränderung der Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz ist nicht ohne Weiteres möglich und ergibt Differenzen. Die Differenzen in 2017 und 2018 resultieren aus einer fehlerhaften Umbuchung im Jahr 2017, die im Jahresabschluss 2018 wieder korrigiert wurde. Die Differenz von 249,10 € in 2020 resultiert aus einer doppelt gebuchten Lohnrückforderung, die in 2021 korrigiert wird.	Fin	Keine Anmerkungen.
12	Die Veranschlagungsgrundsätze des § 8 und 9 der GemHVO-Doppik sollten zukünftig konsequenter beachtet werden. „Eine Veranschlagungsreife liegt bei einer vorgesehenen Kostenbeteiligung Dritter frühestens vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Beteiligung des Dritten ausgegangen werden kann. Die Antragstellung genügt insoweit nicht.“ (Zu § 9 Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppW M-V) vom 23. Juli 2019)	Fin	Wird künftig beachtet.
13	Die Bilanzen entsprechen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite, evtl. A3-Format).	Fin	Eine Bilanz mit Untergliederung in Konten („lange“ Fassung) wurde dem Gemeindeprüfungsamt wie auch dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt. Eine „kurze“ Fassung ohne Konten (gemäß Muster des Landes), die auch an die Gemeindevertretung zu gehen hat, kann aus dem aktuellen HKR-Programm nicht als Darstellung auf einem Blatt generiert werden. Zudem gestaltet sich die technische Umsetzung im Gesamtausdruck (z.T. ist noch in Papierform an die Gemeindevertreter auszureichen) schwierig.
14	In 2018 wurde eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 730 TEUR gebildet. Die Rückstellung setzt sich zusammen aus dem Streitwert in Höhe von 603 T€ und einem pauschalen Ansatz von 20% auf den Streitwert für Gerichts- und Verfahrenskosten in Höhe von 127 T€. Laut Berechnung RVG-Rechner ergeben sich voraussichtliche	Fin	Der Streitwert wurde per E-Mail am 17.03.2022 dem Gemeindeprüfungsamt mit einem Schreiben des Rechtsanwaltes Groteloh vom 23.04.2018 nachgewiesen. Auf diesen Streitwert von 602.514 Euro wurden nach Rücksprache mit dem Anwalt pauschal Gerichts- und Verfahrenskosten von 20% angesetzt und aufgerundet. Eine konkrete Aussage über die voraussichtlichen Gerichts- und

	Gerichts- und Verfahrenskosten von unter 50 T€. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe für die Gerichts- und Verfahrenskosten sollte noch einmal überprüft werden., § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik MV.		Verfahrenskosten wird von Rechtsanwälten regelmäßig nicht getroffen. Aufgrund der Tatsache, dass das Verfahren aus Kapazitätsgründen beim Gericht nicht bearbeitet wird, ist auch keine Konkretisierung oder Aktualisierung der Beträge möglich. Die Veranschlagung des Betrages in der vorgesehenen Höhe als Rückstellung wird seitens der Verwaltung aus Gründen der Haushaltssicherheit und zur korrekten Darstellung der aktuellen Situation als zwingend erforderlich angesehen.
15	Auftragsvergaben: Für die Maßnahmen „Deckenerneuerung Gägelow, Dorfstraße und Untere Straße“ und „Um- und Ausbau der Dorfstraße in Neu Weitendorf“ voraussichtlicher Fertigstellungstermine 1.10.2021 und 19.11.2021 fehlten die Veröffentlichungen über die Bekanntmachung zur Auftragserteilung für mindestens sechs Monate (§ 20 Abs. 4 Nr. 5.VOB/A). Im Dokumentenmanagement war die Information und die Aufforderung zur Veröffentlichung auf der Internetseite unter der Rubrik „Information zu abgeschlossenen Vergaben“ nachgewiesen. Von der Mitarbeiterin des Vergabesekretariats wurde mitgeteilt, dass vermutlich beim Wechsel der „alten“ Website auf die „neue“ Website diese Bekanntmachung versehentlich nicht übernommen wurde. Die Veröffentlichungen werden noch einmal in die Wege geleitet.	VS	Keine Anmerkungen
16	Für die Maßnahme „Deckensanierung Marktstraße Gägelow, 2. BA, konnte nicht belegt werden, dass die Veröffentlichung über die Bekanntmachung zur Auftragserteilung für mindestens sechs Monate (§ 20 Abs. 3 VOB/A) erfolgte.	VS	Auch hier wurde vermutlich beim Wechsel der „alten“ Website auf die „neue“ Website diese Bekanntmachung versehentlich nicht übernommen. Ein Nachweis, dass die Bekanntmachung an die Pressestelle zur Veröffentlichung gegeben wurde, kann vorgelegt werden.